

Eingebracht am 09.07.2002

Antrag

**der Abgeordneten Lackner
und Genossinnen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGB1. Nr. 275/1992.
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGB1. Nr. 275/1992, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGB1. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert wird wie folgt
geändert:

1. „§ 17 Abs. 1 lautet:

§ 17 (1) Samen, der für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden
soll,

darf höchstens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Mannes, von dem der Samen
stammt, aufbewahrt werden. Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung
verwendet werden sollen, sowie entwicklungsfähige Zellen dürfen höchstens bis zur
Vollendung des 50. Lebensjahres der Frau, von der die Eizellen stammen, aufbewahrt
werden.

Die Aufbewahrung hat dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu
entsprechen."

2."Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Abs. 2 gilt nicht im Falle des Wechsels des behandelnden Arztes oder der
Krankenanstalt

durch die Patientin zwecks Durchführung von Maßnahmen medizinisch unterstützter
Fortpflanzung, sofern der Arzt oder die Krankenanstalt hiezu gemäß § 5 berechtigt sind"

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss.

3
Begründung:3 von 3 von 3

Während zahlreiche Fragen des Fortpflanzungsmedizingesetzes für eine Änderung des Gesetzes noch eingehender Diskussionen für den notwendigen breiten gesellschaftspolitischen Konsens bedürfen herrscht zur dringend gebotenen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist und dem Arztwechsel bzw. Wechsel der Krankenanstalt einhellige Zustimmung. Diese Änderung soll daher nicht länger auf die lange Bank geschoben werden.